

# Der Landwirth.

Wochenbeilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“

Nr. 37.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1900.

15. Jahrgang

## Die theoretische Ausbildung der jungen Landwirthe.

Kurz vor dem Wiederbeginne der landw. Winterschulen erscheint es angezeigt, die Aufmerksamkeit der landw. Bevölkerung wiederholt auf jene Anstalten zu lenken, welche hervorgegangen sind aus dem Bedürfnisse nach einer besseren Fachbildung, aus der Erkenntnis, daß die Führung eines geordneten landw. Betriebes insbesondere unter den heutigen Verhältnissen ein verhältnismäßig hohes Maß von Kenntnissen und Umsicht erfordert.

Der landw. Betrieb ist an keiner Stelle der gleiche; andere klimatische, Boden-, Abfah- und sonstige Verhältnisse bedingen daher stets auch einen veränderten Betrieb und da selbst innerhalb der einzelnen Wirtschaft die Produktionsbedingungen naturgemäß verschiedenartig gestaltet sind, so ist einleuchtend, daß nur derjenige Landwirth mit schicklichem Erfolge zu wirtschaften vermag, der in der Lage ist, die verschiedenartigen Produktionsbedingungen in ihrer Bedeutung für seinen Betrieb richtig zu erkennen und seine Maßnahmen ihnen entsprechend anzupassen.

Sogenannte Schablonenarbeit bringt am allerwenigsten in der Landwirtschaft Segen, weil der Landwirth es nicht mit harten, leblosen Formen zu thun hat, sondern weil sein Beruf ihn mitten in die belebte Natur hineinführt. Wie kann er da Ertragsreiches schaffen, wenn er nicht vermag, die Stoffe und Kräfte der Natur seinem Betriebe so dienstbar zu machen, daß ihm der höchste Ertrag aus seinen Unternehmungen gesichert ist?

Viele Aufgaben und Forderungen treten an den Landwirth heran. Der moralische und pekuniäre Erfolg hängt in erster Linie von dem zeitigen und zielbewußten Handeln oder mit anderen Worten von der persönlichen körperlichen, wie geistigen Befähigung des Betriebsleiters ab. Diese Befähigung sich in höchstem Maße anzueignen, ist Pflicht eines jeden Landwirthes. Der Leber noch zu oft befolgte Grundsatz, erst abzumachen, wie und mit welchem Erfolge der Nachbar wirtschaftet, um es dann, „wenn es eingeschlagen hat“, gedankenlos auf die eigene Wirtschaft zu übertragen, ist ein durchaus verwerflicher, weil darüber die beste Zeit verloren geht und auch in der Landwirtschaft Zeit „Geld“ bedeutet.

In ihrem schwierigen Berufe beratend und helfend stehen dem Landwirth in erster Linie die landw. Vereine zur Seite, die in uneigennützigster Weise stets das Wohl der Gesamtheit, wie das des Einzelnen im Auge haben. Pflicht ist es daher für jeden Landwirth und Freund der Landwirtschaft, ihnen die möglichste Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Aber damit ist nur ein Theil von dem Gesehenen, was noch thut. Pflicht ist es insbesondere für jeden Vater, der sich des Besitzes von Söhnen erfreut, die das väterliche Ansehen späterhin zu verwalten berufen sind, oder die sich die Landwirtschaft überhaupt als Lebensberuf erwählt haben, diesen Gelegenheit zu geben, rechtzeitig für ihr Fach etwas Nützliches zu lernen. Dazu gehört vor allem, im Anschlusse an die erste praktische Lehrzeit zu Hause oder auf fremden Gütern, der Besuch einer landw. Winterschule, die in zwei aufeinanderfolgenden Winterhalbjahren, also zu einer Zeit, während welcher die Wirtschaft die Söhne ganz gut entbehren kann, dem jungen Landwirth die nöthigen landwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse mit auf den Lebensweg gibt, ohne die er im späteren Leben nicht auszukommen vermag. Ja, in der landw. Winterschule werden ihm die Aufgaben seines Berufes erst recht klar, er wird befähigt, das komplizierte Werk eines landw. Betriebes mehr und mehr zu überschauen, sein geistiger Blick wird für die mannigfachen Anforderungen geschärft und die Liebe zu seinem Berufe nicht unwesentlich erhöht.

Die Ausgaben, welche durch den Besuch einer landw. Winterschule verursacht werden, sind dabei derartig, daß auch derjenige Landwirth, welcher sehr mit seinem Gelde zu rechnen hat, seinen Söhnen den Vortheil einer besseren Ausbildung zu Theil werden lassen kann, umso mehr, da die augenblicklichen Ausgaben eine Kapitalanlage bedeuten, wie sie besser nicht gemacht werden kann, weil sie eine hohe und zugleich dauernde Rendite abwirft, von der unter Umständen das Wohl und Wehe der Wirtschaft und der Familie in Zukunft abhängt.

Die Zeit von der Entlassung der jungen Leute aus der heimathlichen Schule bis zum Eintritt in den Militärdienst ist kurz und schnell für sie vergangen. Sie ist aber gerade diejenige Zeit, in welcher der junge Landwirth die Winterschule besuchen sollte. Einfichtsvolle Eltern sollten daher diese Zeit nicht vorbegehen lassen, ohne ihre Söhne der landwirtschaftlichen Schule anvertraut zu haben, denn leicht ist es zu spät und das Versäumte kann nicht mehr nachgeholt werden. Möchte allen Eltern der Vorwurf später erspart bleiben, daß sie veräumt haben, rechtzeitig etwas für die bessere Ausbildung ihrer Kinder zu thun.

Eine solche landw. Winterschule, die besonders für die Söhne der nassauischen Kleinbauern empfohlen werden kann, ist das Land w. Institut zu Hof Geisberg. Dasselbe wurde 1818 in Idstein gegründet und seit 1834 auf dem Hofe Geisberg bei Wiesbaden als Winterschule mit 2 Semestern fortgeführt. Die meist kleinbäuerlichen Verhältnisse in Nassau entsprechen dieser Einrichtung umso mehr, als viele junge Landwirthe im Sommer ihre Arbeitskraft zur Stütze ihrer elterlichen Wirtschaft verwenden. Denjenigen, welche ihre praktische Ausbildung auf anderen Gütern zu erlangen suchen, werden entsprechende Stellen durch den Instituts-Vorstand vermittelt. Grob des Unterrichts und Unterrichtsmethoden gehen dahin, den Schülern die wissenschaftlichen Grundlagen unter steter Rücksichtnahme auf die Praxis für Ausübung des landw. Betriebes zugänglich zu machen.

Das Wintersemester 1900—1901 beginnt am dem genannten Institut am 29. Oktober, Vormittags 10 Uhr, mit folgenden Unterrichtsgegenständen:

1. Geräte und Maschinenkunde. 2. Deutsche Sprache. 3. Arithmetik und Geometrie. 4. Physik und Meteorologie. 5. Mineralogie. 6. Obstbau. 7. Thierheilkunde, Rindvieh- und Pferdeheilkunde. 8. Ackerbaulehre, landw. Betriebslehre und Buchführung. 9. Rechtskunde. 10. Landwirtschaftliche Baukunde.

Die Gesamtkosten würden sich für solche Schüler, die in Wiesbaden Wohnung und Kost nehmen müssen, etwa wie folgt belaufen:

|                                        |           |
|----------------------------------------|-----------|
| für Kost und Wohnung, 4½ Monate zu je  | 60—65 Mk. |
| 270—300 Mk.                            |           |
| für Schulgeld für das Winterhalbjahr   | 50 Mk.    |
| für Bücher und Schreibmaterialien etwa | 20 Mk.    |

In Summa rd. 400 Mk.

Nachmals sei am Schlusse an alle Eltern die eindringliche Bitte gerichtet, die ihnen gebotene günstige Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Söhne in ihrem eigensten Interesse nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen.

Ein alter Geisberger.

## Die Pflege der Hühner während der Mauser.

Es giebt leider noch recht viele Geflügelzüchter, welche der Mauser der Hühner nicht die erforderliche Beachtung schenken, ja nicht einmal diejenigen sind selten, die da glauben, an Futter sparen zu können, weil die Hühner doch nicht legen — ein Verfahren, welches sich selbst richtet! Denn ist die Mauser der Hühner auch ein ganz natürlicher, sich alljährlich im Herbst regelmäßig wiederholender Vorgang, so erfordern die Thiere in diesem höchst beachtenswerthen Zustande doch eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Pflege, und ist die Mauser auch keine eigentliche Krankheit, so versetzt sie die Hühner doch in einen leidenden, krankheitsähnlichen Zustand, in welchem dieselben theilweise mehr krank als gesund sind, weshalb sie auch — mit ganz vereinzelten Ausnahmen — gänzlich zu legen aufhören. Der einsichtige Hühnerzüchter ist deshalb darauf bedacht, durch sorgfältige Pflege sein Geflügel möglichst gut und rasch über die Mauser hinwegzubringen und in einen solchen kräftigen Zustand zu versetzen, daß sie recht bald wieder mit dem Eierlegen beginnen.

Am schnellsten und besten verläuft die Mauser, wenn die Jahreszeit noch schön warm ist. Gegen Regen und kalte Winde sind die mausernden Hühner ganz besonders empfindlich, und gegen die nachtheilige Herbstwitterung ist ihnen unbedingt hinreichender Schutz zu gewähren in geschützten, überdachten Laufställen; bei sehr rauhem, nachtheiligen Wetter halte man die Thiere ganz im Stalle oder gewähre ihnen Aufenthalt in sonst geeigneten Räumen, wie leere Stallungen, Schuppen, Scheunentennen u. dergl. Kann man den Hühnern einen durch Latteverkleidung von einem warmen Viehstall getrennten Raum anweisen, so ist das jedenfalls am vortheilhaftesten. Der Hühnerstall ist peinlichst sauber zu halten und gut zu lüften, jedoch sind am Abend zeitig alle Oeffnungen zu verschließen. An Gelegenheit zu Staubbädern im trockenen Sande oder in Asche darf es den Hühnern niemals fehlen, sie reinigen sich durch das „Pudeln“ von Ungeziefer, Hautschuppen usw.; noch bessere Dienste leistet eine Lage Torfmoos im Hühnerstalle; derselbe hält den Fußboden trocken und warm, nimmt kein Ungeziefer auf und liefert einen guten Dünger.

Neben einer sorgfältigen Haltung bedarf das Huhn während der Mauser einer besonders sorgfältigen und reichlichen Fütterung, eben weil außer zur normalen Ernährung seines Körpers jetzt außerordentliche Säfte und Kräfte gebraucht werden zur Neubildung des Federkleides, und hierauf muß bei der Fütterung der Thiere besondere Rücksicht genommen werden; denn nur, wenn die erforderlichen Bildungstoffe in außerordentlicher Menge in dem Körper vorhanden sind, kann das Wachsthum des Gefieders regelrecht und rasch vor sich gehen. Meist sind diese Stoffe aber durch die vorausgegangene lange Periode der Eierproduktion gänzlich aufgebraucht, so daß sich die Thiere an sich schon in einem gewissen Stadium der Erschöpfung befinden. Da also die Bildungstoffe für die Neubildung der Federn fehlen, müssen sie durch das Futter dem Körper in reichlicher Menge dargeboten werden; wird das verabsäumt, so werden die Gesamtkörperkräfte in Anspruch genommen, die Thiere werden immer magerer, gehen schließlich ab, vermögen nur sehr langsam und dennoch nur eine ungenügende Befiederung zu bilden, sind infolgedessen allen schädlichen Einflüssen der Witterung in erhöhtem Maße ausgesetzt und gehen im Laufe des kalten Winters ein, und wenn sie überhaupt durch den kalten Winter kommen, so erholen sie sich sehr langsam und kommen jedenfalls für lange Zeit nicht zum Eierlegen.

In erster Linie muß das Hühnerfutter zur Mauserzeit fett- und wärmebildner enthalten, da es thut wärmt und das Geflügel zur Zeit der mangelhaften Befiederung gegen die Unbilden der Witterung schützt und es widerstandsfähiger macht gegen Kälte und Nässe. Morgens wird deshalb zweckmäßig ein warmes Weichfutter gegeben aus je zur Hälfte Schrot und gekochten Kartoffeln mit etwas Salz und wenn irgend möglich mit zerkleinerten Fleischresten oder ausgelassenen Grieben. Als Körnerfutter gebe man vornehmlich Mais, eben seines Fettgehaltes wegen, namentlich Abends ist Maisfütterung angezeigt, damit Kopf und Magen während der langen Nächte in Funktion bleiben.

Den zur Bildung der Federn vorzugsweise erforderlichen phosphorsäuren Kalk finden die freilaufenden Thiere zu einem

großen Theil in den massenhaft verzehrten Würmern und Kerbtieren aller Art, doch reicht deren Menge zur Mauserzeit — wenigstens zur raschen Ueberwindung derselben — kaum aus. Darum bieten wir den Hühnern die erforderlichen Mengen Baustoffe für ihr neues Federkleid in Form von zerkleinerten Knochen, Knochenmehl, Fischen und Fischmehl, Krabben und Garnelen, Fleischschälen, Fleischmehl, Knorpeln und Schwarten. Den zur raschen Herstellung des Gefieders nicht minder wichtigen kohlen-säuren Kalk bietet man dar in Form von zerkleinerten Eierschalen, altem Kalkmörtel, zerstoßenen Kusterschalen, Muscheln, Schnecken usw. In das stets frische, klare Trinkwasser lege man einige Eisenstücke, da Eisen im Futter und Trinkwasser nicht nur die Wiederbefiederung fördert, sondern auch den in der Mauserperiode eintretenden Durchfall verhütet und deshalb den Thieren sehr dienlich ist; auch zur Fortbildung des Gefieders ist Eisen erforderlich. Man kann übrigens die entsprechende Menge Eisen auch durch etwas Eisenvitriol im Trinkwasser (etwa 5 g auf 1 l) zuführen.

Grünfutter (Kohlblätter, Salat, Spinat etc.) ist gleichfalls sehr dienlich; doch darf dasselbe nicht überreich gegeben werden, sondern wird am besten als Zwischenfutter zwischen den einzelnen Mahlzeiten verabreicht. Die Thiere mit freiem Auslauf lassen schon von selbst den entsprechenden Wechsel in der Wahl ihrer Nahrung eintreten.

Wer seine Hühner so behandelt, pflegt und füttert, der wird sie leicht, gut und rasch über die Mauser hinwegbringen und sie auch bald wieder zu Eierlegen fördern. Gerade aus dem letzteren Grunde kann dem Geflügelzüchter und Landwirth die Beachtung der vorstehenden Anweisung nicht genug empfohlen werden, denn Wintereier sind „goldene Eier“, sagt eine alte Bauernweisheit!

„Haus Hof Garten.“

## Allerlei Praktisches.

Die Quacke wird, wie der „Praktische Wegweiser“, Würzburg, mittheilt, am schnellsten vertilgt, wenn man das verquackte Land gut mit Stallmist düngt und darauf Buchweizen baut. Dieser erstickt die Quacke, da dieselbe gegen Lichtentziehung sehr empfindlich ist.

Den muffigen Geruch aus gedroschenem Getreide kann man am leichtesten entfernen, wenn sein gepulvertes Holzkohle mit dem Getreide sorgfältig vermengt und dieses Gemenge auch noch gut und öfter umgeschauelt wird. Der Kohlenstaub läßt sich durch die Getreidepumpe wieder entfernen.

Salz ist für Schafe besonders zur Zeit des Lammens dringend nöthig. Man sollte überhaupt in der Darreichung des Salzes nicht zu sparsam sein; haben die Thiere es stets in ihrer Nähe, so werden sie es nicht in schädlichem Uebermaß nehmen, was aber der Fall sein kann, wenn es ihnen zeitweise vorenthalten und dann wieder in übergrößer Menge zur Verfügung gestellt wird. Es ist demnach am gerathensten, in ganz regelmäßiger Weise das Salzbedürfnis der Schafe zu befriedigen.

## Handel und Verkehr.

**Marktbericht für den Regier.-Bezirk Wiesbaden.**  
Fruchtpreise, mitgetheilt von der Preisnotizungskommission der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M. Montag, 22. Oktober, Nachmittags 12½ Uhr.  
Der 100 Kilo gute marktsfähige Waare, je nach Qual., loco Frankfurt a. M.  
Weizen, hies., neuer Mt. 16.— bis 16.10, Roggen, hies., 15.50 bis 15.75, Gerste, hies. und Pfälzer (neuer) Mt. 16.25 bis 16.75, Weizen neuer Mt. 16.25 bis 16.75, Hafer, hies., alt. Mt. — bis —, neuer 13.25 bis 14.75, Raps, hies., — bis —, — Heu und Stroh (Notierung vom 19. Okt.). Heu (neuer) 7.40 bis 8.80 Mt., Roggenstroh (Vangstroh) 5.— bis 6.40 Mt.

Das Provinzialamt Mainz gab in der Woche vom 21. bis 28. Oktober für Weizen Mt. —, Roggen 153 bis 155, Hafer 143 bis 144, Heu 72 bis 75, Stroh 88 bis 90 für 1000 Kg.

\* Diez, 19. Okt. Weizen, neuer, Mt. 16.37 bis 16.87, Roggen, neuer, Mt. 15.46 bis 16.—, Gerste Mt. 13.63 bis —, Hafer (alter) —, (neuer) Mt. 12.80 bis —, Raps Mt. — bis —.

\* Mannheim, 22. Okt. Amtliche Notierung der dortigen Preise (eigene Depesche). Weizen, pflüger 17.— bis — Mt., Roggen, pflüger 16.25 bis — Mt., Gerste, pflüger 18.— bis 17.— Mt., Hafer, hiesiger 14.25 bis 15.25 Mt., Raps 30.50 bis — Mt.

\* Frankfurt, 22. Okt. Der heutige Viehmarkt war mit 513 Ochsen, 37 Bullen, 848 Kühen, Minderen und Stieren, 290 Kälbern, 209 Hammeln, 0 Schafkälbern, 5 Ziegen, 2 Ziegenkälbern, 1356 Schweinen besetzt. Die Preise stellten sich per 50 Kilo Schlachtgewicht wie folgt:  
Ochsen: a. vollfleischige, ausgewählte höchsten Schlachtgewichtes bis zu 6 Jahren 69—71 Mt., b. junge fleischige, nicht ausgewählte und ältere ausgewählte 64—67 Mt., c. mäßig genährte, junge, gut genährte ältere 59—62 Mt., d. gering genährte jeden Alters 50—60 Mt.  
Bullen: a. vollfleischige höchsten Schlachtgewichtes 54—58 Mt., b. mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 50 bis 52 Mt., c. gering genährte 40—45 Mt. Kühe und Färsen (Stiere und Minder): a. vollfleischige, ausgewählte Färsen (Stiere und Minder) höchsten Schlachtgewichtes 62—64 Mt., b. vollfleischige, ausgewählte Kühe höchsten Schlachtgewichtes bis zu 7 Jahren 57—60 Mt., c. ältere ausgewählte Kühe und wenig entwickelte jüngere Kühe und Färsen (Stiere und Minder) 38—39 Mt., d. mäßig genährte Kühe und Färsen (Stiere und Minder) 30—32 Mt., e. gering genährte Kühe und Färsen (Stiere und Minder) 28 bis 29 Mt. Bezahlt wurde für 1 Pfund: a. feinste Maß (Bollm. Maß) und beste Sauglader (Schlachtgewicht) 78—82 Pfg., (Lebendgewicht) 47—50 Pfg., b. mittlere Maß und gute Sauglader (Schlachtgewicht) 76—78 Pfg., (Lebendgewicht) 46—48 Pfg., c. geringe Sauglader (Schlachtgewicht) 63—67 Pfg., (Lebendgewicht) 40 bis 45 Pfg., d. ältere gering genährte Kühe (Heifer) —, e. a. Mastkammer u. jüngere Mastkammer (Schlachtgewicht) 60—62 Pfg., b. ältere Mastkammer (Schlachtgewicht) 48—50 Pfg., c. mäßig genährte Hammeln und Schafe (Mastkammer) (Schlachtgewicht) 28—40 Pfg., d. Schweine: a. vollfleischige der feinsten Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1½ Jahren (Schlachtgewicht) 59 bis 60 Pfg., (Lebendgew.) 46—47 Pfg., b. fleischige (Schlachtgew.) 58.— Pfg., (Lebendgew.) 45 Pfg., c. gering entwickelte, sowie Sauen und Eber, (Schlachtgewicht) 40—45 Pfg., d. ausländische Schweine unter Angabe der Herkunft 40—45 Pfg.

Die Preisnotizungskommission.



# Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.

Geschäftsstelle: Mauritiusstraße 8. — Telephon No. 199

Nr. 248.

Wittwoch, den 24. Oktober 1900.

XV. Jahrgang.

## Nichtamtlicher Theil.

### Personenstandsaufnahme für das Jahr 1901 betreffend.

Zufolge Verfügung Königlich Regierung dahier ist die Personenstandsaufnahme zur Einkommensteuer-Veranlagung pro 1901 am Montag, den 29. Oktober cr. vorzunehmen.

Es werden daher den Hausbesitzern, Haushaltungsvorständen und Einzelsteuernenden in den nächsten Tagen die nöthigen Formulare zugehen, welche nach dem Personenstand vom 29. Oktober rechtzeitig vorschriftsmäßig auszufüllen und zum Einsammeln bereit zu halten sind.

Wir machen hierbei auf die Paragraphen 22 und 68 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 36 und 37 der dazu ergangenen Ausführungs-Anweisung des Herrn Finanzministers vom 5. August 1891 aufmerksam, worin bestimmt ist:

1. daß jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter verpflichtet sind, die mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörden die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben;
2. daß die Haushaltungsvorstände den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenvermietther zu erteilen haben;
3. daß durch die Personenverzeichnisse die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind in die Hausliste einzutragen sind.

Da über Steuerpflichtigkeit und Selbstbefreiungen nur die Veranlagungsbehörden und die Einschätzungskommissionen zu befinden haben, so sind nicht nur die Einkommensteuerpflichtigen, sondern alle Einwohner Stadt, auch diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen vorübergehend abwesend sind, sowie diejenigen, welche zwar nicht zu den hiesigen Einwohnern zählen, sich aber hier aufhalten, in die Hauslisten einzutragen. Die auf längere Zeit hier weilenden Fremden und die hier wohnenden zur Zeit noch steuerfreien Ausländer machen hierbei keine Ausnahme.

Demgemäß sind in den Formularen namentlich aufzuführen:

- a) alle zu einer Haushaltung gehörigen Personen unter Angabe des Verhältnisses, in welchem sie zum Haushaltungsvorstande stehen, z. B.: Ehefrau, Sohn, Tochter, Schwiegervater, Schwiegermutter pp. nebst genauer Angabe des Standes oder Berufes derselben. Kinder, welche behufs ihrer Ausbildung auswärts als Lehrlinge, Schüler, Studierende usw. vom Haushaltungsvorstande unterhalten werden müssen, sind gleichfalls namentlich aufzuführen, unter näherer Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes in Colonne 3;

- b) die Diensthoten, Gesellen und Lehrlingen pp., sofern dieselben bei ihrer Herrschaft resp. bei ihrem Meister Kost und Wohnung haben, mit der Angabe, zu welcher Dienstleistung dieselben angenommen worden sind, z. B. Diener, Knecht, Haushälterin, Dienstmädchen, Geselle, Lehrling usw.;

- c) schließlich diejenigen, welche zu dem Haushaltungsvorstande weder in einem Dienstverhältnisse stehen, noch im Sinne der Steuergesetzgebung als zum Haushalte desselben gehörig betrachtet werden können, wie einzelnstehende Beamte, Offiziere, Lehrer, Handlungsgehilfen, Schüler der hiesigen Lehranstalten und dergleichen, auch wenn dieselben in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes nur Schlafstelle haben.

Pflegekinder sind als solche in die Verzeichnisse einzutragen, da sie im Allgemeinen nicht als zum Haushalte ihrer Pflegeeltern gehörig zu betrachten, sondern besonders zu veranlagten sind, falls sie das entsprechende Einkommen haben.

Diensthoten, Gesellen und Lehrlinge, welche nicht bei ihrer Herrschaft, beziehungsweise bei ihrem Meister wohnen, sind von demjenigen Familienvorstande zu verzeichnen, bei welchem sie ihre Schlafstelle haben.

Wer die oben sub. pos. 1. 2. und 3. von ihm erforderliche Auskunft verweigert, oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Den Haushaltungsvorständen und Einzelsteuernenden wird anheimgestellt, zur Vermeidung irriger Annahmen bei der Veranlagung in Spalte 9 der Hausliste freiwillige Angaben über ihre Einkommensverhältnisse und diejenigen ihrer Haushaltungs-Angehörigen zu machen. Die Unterlassung solcher Angaben in der Hausliste zieht keinerlei Rechtsnachtheile nach sich. Wesentlich unrichtige Angaben dagegen haben nach Paragraph 66 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 die Bestrafung der betreffenden Personen zur Folge.

In Spalte 10 ist die spezielle Angabe etwa vorhandener, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse erwünscht.

Die freiwilligen Angaben über abzugsfähige Lasten und Abgaben, wie sie am Schlusse des Formulars zur Hausliste verzeichnet sind, liegen im Interesse des Steuerpflichtigen selbst.

Da die Personenstands-Aufnahme für die Steuerveranlagung und zur Aufstellung der Wählerlisten, sowie für die Gemeindeverwaltung von größter Wichtigkeit ist, so ersuchen wir, alle Colonnen der Hausliste sorgfältig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1900.

3410

Der Magistrat.

In Vertretung: H e f.

## Bekanntmachung,

über die Ergebnisse von Untersuchungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamte zur Vertilgung von Ratten und sonstigem Ungeziefer vorgenommen worden sind.

Bei der großen Bedeutung, welche den Ratten als Krankheitsüberträgern bei der Pest zukommt, ist die Vertilgung dieses lästigen Ungeziefers zu einer prophylaktisch wichtigen Maßregel



geworden. Ihre Ausrottung ist unter Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft, besonders da, wo sich die Vernichtung durch Gift als undurchführbar erweist. Eine sichere Methode, durch Bakterienkulturen wie z. B. bei den Mäusen mit Kulturen des Mäusepneumus — eine tödliche Seuche unter den Ratten hervorzurufen, giebt es bisher ebenfalls noch nicht, wenn auch die Versuche von Danysz in dieser Beziehung hoffnungsvoll erscheinen.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte sind nun von Regierungsrath Professor Dr. Kossel Versuche angestellt, Ratten durch Gase zu tödten, die einen ausgezeichneten Erfolg hatten.

Von der Gesellschaft für flüssige Gase, Karul Pictet zu Berlin, wurde dem Gesundheitsamte Pictolin zur Verfügung gestellt, ein Gemenge von flüssigen Gasen, das hauptsächlich aus schwefeliger Säure besteht und so wegen seines stechenden Geruchs dem Menschen nicht etwa durch unabsichtliche Einathmung gefährlich werden kann. Es gelang durch Einbringung der Flüssigkeit in ein Zimmer, in dem sich graue Ratten und Mäuse in Drahtkörben befanden, diese Thiere in wenigen Minuten zu tödten. Auch Wanzen in einem mit Gase verschlossenen Reagenzglas sterben durch die Einwirkung des Gases ab, während Fliegen zwar betäubt wurden, sich aber nachträglich wieder erholten.

Auf dies positive Resultat hin wurden durch die freundliche Vermittlung und unter der Aufsicht des Hafenarztes Dr. Nocht in Hamburg an Schiffen Versuche angestellt, bei denen es gleichfalls gelang, in den Schiffsräumen befindliche Ratten durch Einleiten von Pictolin zu tödten.

Die praktische Tragweite der Versuche liegt auf der Hand. Die Abtödtung der Ratten in den Laderaumen der Schiffe, die aus pestverseuchten Ländern kommen, ist prophylaktisch sehr wichtig und gerade hier stößt die Anwendung von Gift vielfach auf Schwierigkeiten, wenn z. B. der Laderaum später zum Transport von Lebensmitteln benutzt werden soll. Die Anwendung des Pictolins dagegen wird sich einfach, zweckmäßig und gefahrlos gestalten. Auch Wohnungen, Speicherräume, Keller usw. können bei geeigneter Versuchsanordnung voraussichtlich von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer durch Pictolin befreit werden.

Endlich sei erwähnt, daß es gelang, auf einem Gut wilde Kaninchen durch Eingießen des Pictolins in die Zugangöffnungen der Baue zu tödten, so daß seine Anwendung an Stelle anderer Gase als Tilgungsmittel auch für diese und andere Thiere, die der Feldwirtschaft schädlich sind, in Betracht zu ziehen ist.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 17. Oktober 1900.

3317

Der Oberbürgermeister.  
J. V. Körner.

#### Verdingung.

Die Ausführung der **Erd- und Maurerarbeiten einschließlich Materiallieferung, Loos I und II, und der Asphaltdeckungsarbeiten, Loos III**, für den Neubau der „Gutenbergschule“ in der verlängerten Oranienstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung, und zwar **Loos I und II ungetrennt**, an einen Unternehmer verdingen werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf Zimmer Nr. 41 des neuen Rathhauses eingesehen und ebendasselbst gegen Zahlung von

- |                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| a) 2 M. — Pf. für Loos I u. II | ) einschließlich |
| b) — „ 50 „ „ „ III            |                  |
| c) 1 „ 50 „ „ „ I u. II        | ) ausschließlich |
| d) — „ 25 „ „ „ III            |                  |

der Bedingungen bezogen werden.

Verslossene und mit der Aufschrift „**S. N. 25a, Loos...**“ versehene Angebote sind spätestens bis **Montag, den 5. November 1900, Vormittags 10 Uhr** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zu Schlagfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1900.

3316

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Stadtbaumeister: **Genzmer.**

## Bekanntmachung.

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.  
Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1. oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

**15. November 1900 einschließlich**

festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniss der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.  
G a e b e l.

## Anleitung.

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.  
(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- a) die gewerblichen Brauereien,
- b) die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- oder Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergerwerbe,
- c) die gewerbsmäßigen Lagerbetriebe,
- d) die Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- e) Betriebe jeder Art, für welche thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und der Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig — mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

4. Das Gleiche gilt für das Fleischergerwerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehs in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbsmäßigen Lagerebetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder theilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziffer 1 b angeführten Lagerungs-, Holzfällungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art



von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Theile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waaren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

8. Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeellschaften zum Ausfahren von Waaren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch thierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter etc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden, mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin etc. ihres Ehemannes angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch die Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bauschlosserarbeiten versichert waren, deren Gewerbebetrieb aber jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfasst ein Betrieb wesentlich Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts sind, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an die Stelle des Gehalts oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte etc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung

zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichsversicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließlich zu bewirken ist, und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.  
Staat..... Regierungsbezirk..... Kreis (Amt).....  
Gemeinde (Guts-) Bezirk..... Straße..... Nr. ....

Anmeldung  
an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des  
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

| Name<br>des<br>Unternehmers<br>(Firma) | Gegenstand<br>des<br>Betriebes*) | Art<br>des Be-<br>triebes**) | Zahl der durch-<br>schnittlich beschäf-<br>tigten versiche-<br>rungspflichtigen<br>Personen. | Bemerkungen<br><small>(Insbesondere<br/>Angabe ob bereits<br/>Mitglied einer Be-<br/>rufsgenossenschaft)</small> |
|----------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1                                      | 2                                | 3                            | 4                                                                                            | 5                                                                                                                |
|                                        |                                  |                              |                                                                                              |                                                                                                                  |

....., den ..... 190..  
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

\*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe“.  
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

\*\*) z. B. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit thierischer Kraft“.

Die vorstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts nebst der Anleitung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss. Anmeldungen werden bis zum 15. November l. J. einschließlich im Rathhause, Zimmer Nr. 3, während der Zeit von Vormittags 9½ bis Mittags 1 Uhr entgegen genommen. Dasselbe ist auch das Formular für schriftliche Anmeldungen erhältlich.

Wir machen noch auf die in der vorstehenden Bekanntmachung erwähnte Strafbefugnis besonders aufmerksam.  
Wiesbaden, 13. Oktober 1900.

3280 Der Magistrat,  
Abtheilung für Versicherungssachen.  
Mangold.

## Familien-Nachrichten.

Auszug aus dem Civilstands-Register der Stadt Wies-  
baden vom 23. Oktober.

Geboren: Am 18. Okt. dem Gärtner Robert Vann Dorf e. S., Robert Otto Heinrich. — 22. dem Dekorationsmalergeh. Heinrich Krug e. L., Emilie. — 22. dem Friseur Johann Ruff e. L., Augusta Lina Henriette Anna. — 20. dem Fabrikarb. Heinrich Horst e. S., Fritz Emil Karl. — 20. dem Grundarb. Christian Heibeder e. S., Christian Philipp Matthias Karl.

Aufgeboren: Der Zuschneider Clemens Vertmeier zu Mannheim mit der Wittwe Katharina Wenzel geb. Feuster das. — Der Kaufmann Ferdinand Ludwig hier mit Helene Ritsert hier. — Der Fabrikarb. Heinr. Debbete hier mit Elise Konrad hier. — Der Hausdiener Wilhelm Löffler hier mit Elisabeth Wagner hier.

Verheiratet: Der Weinbändler Leo Cahn zu Kassel mit Ella Lewinberg hier. — Der prakt. Arzt Dr. med. Friedr. Fuchs zu Mainz mit Karoline Romeiser hier.

Gestorben: Am 21. Okt. Professor Dr. phil. Robert Beyerstorff aus Oldenburg, 50 J. — 22. Rentner Albert Friese, 53 J. — 22. Dienstmagd Anna Elisabeth Puy, 21 J. — 22. Emma, L. des Dekorationsmalers Kaspar Groß, 3 J.



— 22. Emille, I. des Dekorationsmalergeh. Heinrich Krug, 1  
Et. — 23. Tagl. Wilhelm Landolt, 30 J.  
Königliches Standesamt.



**Kurhaus zu Wiesbaden.**  
Mittwoch, den 24. Oktober, Abends 8 Uhr:

## BALL

im weissen grossen Saale:  
Tanz-Ordnung: Herr Fritz Heidecker  
Anzug: Gesellschaftstoilette  
(Herren Frack oder dunkler Rock).  
Eintritt gegen Abonnements- und Fremdenkarten (für  
in Jahr oder sechs Wochen), für Nicht-Inhaber solcher Karten  
3 Mark. Städtische Kur-Verwaltung.

**Kurhaus zu Wiesbaden.**  
Freitag, den 26. Oktober 1900, Abends 8 Uhr:  
**1. QUARTETT-SOIRÉE**

des  
**Kur-Orchester-Quartetts**  
der Herren Konzertmeister Herm. Irmer (I. Violine),  
Theodor Schäfer (II. Violine), Wilh. Satony (Viola),  
Joh. Eichhorn (Violoncell), unter freundlicher Mitwirkung  
des Herrn H. Spangenberg, Direktor des Spangenberg,  
schen Conservatorium für Musik (Piano).

PROGRAMM:  
1. Streichquartett in Es-dur, op. 12 . . . . . Mendelssohn.  
2. Sonate für Klavier und Violine in D-dur  
op. 25 (Zum ersten Male) . . . . . Goldmark.  
3. Streichquartett in G-dur Nr. 7 (Peters-  
Ausgabe) . . . . . Haydn.

Eintrittspreise:  
Nummerirter Platz 1 M.; nichtnummerirter Platz 50 Pf.  
Kinder unter 14 Jahren haben keinen Zutritt.  
Bei Beginn der Soirée werden die Eingangsthüren des  
grossen Saales geschlossen und nur in den Zwischenpausen der  
einzelnen Nummern geöffnet.  
Städtische Kur-Verwaltung.

## Bekanntmachung.

Dienstag, den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr  
wollen Wilhelm Fuhr und Miteigenthümer ihre auf  
dem Römerberg No. 26 zwischen Karl Kramb und  
Peter Brandau belegenes einstöckiges Wohnhaus  
mit Anbau und 4 ar 0,4 qm Hofraum und Gebäude-  
fläche, sowie ihre Grundstücke als:

1. Lagerb. Nr. 3730 Ader „Am Pflugsweh“  
1. Gewann zwischen Karl Schmidt und Miteigenthümer und  
Peter Götzel von 20 ar 19,50 qm.
2. Lagerb. Nr. 4034 Ader „Zweibörn“ 4. Gew.,  
zwischen Wilhelm Fuhr und Miteigenthümer und W. J.  
Heuß Wittve von 10 ar 13,25 qm.
3. Lagerb. Nr. 6319 Ader „Weslrig“ 1. Gew.,  
zwischen H. u. W. Kimmel u. Wilhelm Fuhr u. Miteigen-  
thümer von 18 ar 29,50 qm.
4. Lagerb. Nr. 6320 Ader „Weslrig“ 1. Gew.,  
zwischen Wilhelm Kraft und Wilhelm Fuhr und Miteigen-  
thümer von 18 ar 44 qm.
5. Lagerb. Nr. 4035 Ader „Zweibörn“ 4. Gew.,  
zwischen Wilhelm Fuhr und Miteigenthümer beiderseits von  
8 ar 21,75 qm.
6. Lagerb. Nr. 3495 Ader „Hinter dem Ochsen-  
stall“ 5. Gew., zwischen dem Centralstudienfond u. Albrecht  
Göb Wittve von 14 ar 16,25 qm.
7. Lagerb. Nr. 6272 Ader „Landgraben“ 1.  
Gew., zwischen A. Wintermeyer und A. Behrens von 22 ar  
23,75 qm.
8. Lagerb. Nr. 6306 Ader „Landgraben“ 3.  
Gew., zwischen R. und H. Gütler und J. Zgstadt II. von  
23 ar 26,75 qm.

9. Lagerb. Nr. 4036 Ader „Zweibörn“ 4. Gew.,  
zwischen Wilhelm Fuhr und Miteigenthümer und Jakob  
Schweigguth und Consorten von 13 ar 03 qm Flächen-  
gehalt in dem Rathhause hier, Zimmer No. 55,  
freiwillig versteigern lassen.  
Wiesbaden, den 23. Oktober 1900.

Der Ober Bürgermeister.  
In Vertr.: Körner.

### Verdingung

Für den Neubau der Höheren Mädchenschule  
hier selbst sollen nachstehende Mobiliargegenstände im  
Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden  
und zwar:

- Loos I ) Schulbänke nach System Rettig oder  
Ia ) Gebr. Neuenhof,
- II Pulte,
- III Bänke mit auf- und abklappbaren  
Eigen,
- IV Zeichentische mit Foder,
- V Stühle.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis  
12 Uhr auf Zimmer Nr. 41 des neuen Rathhauses einge-  
sehen und ebendasselbst gegen Zahlung von  
a) 50 Pf. einschließlich ) der Bedingungen  
b) 25 „ ausschließlich ) für je ein Loos  
bezogen werden.

Beschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 25,  
Loos...“ versehene Angebote sind spätestens bis Mon-  
tag, den 29. Oktober, Vormittags 10 Uhr hierher  
einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhal-  
tung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der  
etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1900.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Stadtbaumeister:

3315

Genzmer.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Gebäude-Brandversicherung betr.

Die Gebäudebesitzer wollen Anmeldungen wegen Ein-  
gehung neuer oder Erhöhung, Aufhebung oder  
Veränderung bestehender Versicherungen bei der  
Rassanischen Brandversicherungsanstalt für 1901 bis  
spätestens zum 25. Oktober l. Js. auf hiesiger Bürger-  
meisterei schriftlich oder zu Protokoll zu machen.

Aus allen Anträgen muß bestimmt zu ersehen sein,  
was die Antragsteller verlangen.

Sonnenberg, den 28. September 1900.

Der Bürgermeister:

Schmidt.

3418

### Bekanntmachung.

Freitag, den 30. November l. J., Nachmittags  
4 Uhr, wird das den Eheleuten Kammermusiker Arno  
Stamm und Marie geborene Ott zu Wiesbaden gehörige  
zweistöckige Wohnhaus mit Frontspitze und Treppenvorban,  
sowie Hofraum, belegen an der Stiftstraße zwischen Arno  
Stamm und Joseph Moumalle, zu 67,000 Mark taxirt, im  
Gerichtsgebäude Zimmer 98 zwangsweise öffentlich versteigert  
werden.

Wiesbaden, den 13. Oktober 1900.

Königliches Amtsgericht 12.

### Bekanntmachung.

Samstag, den 3. November l. Js., Nachmit-  
tags 3 Uhr werden die Immobilienanteile des Tage-  
löhners Fritz Rühl in Schierstein, welche im Ganzen zu  
370 M. taxirt sind, in der Rathhausstube zu Schierstein  
öffentlich meistbietend versteigert.

Wiesbaden, den 19. September 1900.

4246

Königliches Amtsgericht XII.